

amtliche Bekanntmachung

424 K 088/18



AMTSGERICHT KREFELD BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 26. März 2021, 9.00 Uhr,
im Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, Saal 167**

das im Grundbuch von Krefeld 24591 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

108,36/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Krefeld, Flur 26, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche,
Friedrichsplatz 4, 6 / Fabrikstraße 16, 18, 20, 20a, groß: 2.780 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung rechts im Hause Friedrichsplatz 6
nebst Kellerraum im Kellergeschoß des Hauses Friedrichsplatz 4, im
Aufteilungsplan mit Nr. 52 bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen
gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 24568 bis mit
24620 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Es sind Gebrauchsregelungen nach §§ 10 Absatz 2, 15 WEG getroffen.

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um eine nicht ausgebaute Wohnung
im Dachgeschoss. Eine Ausbaugenehmigung zu Wohnzwecken ist nicht
vorhanden. Nutzfläche: ca. 39,27 qm, Baujahr: ca. 1955. Eine Innenbesichtigung
konnte nicht durchgeführt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2018
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 920,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Krefeld, 11.01.2021